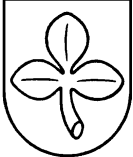
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 07/2026
		Seite: 1

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003
in der Fassung der 4. Änderung vom 07.05.2026**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten
Gebührentarif

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 07/2026
		Seite: 2

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und aufgrund von §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 15.12.2003 mit Änderungen vom 27.09.2011, 17.06.2019, 30.06.2020 und 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Salzkotten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) und ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Salzkotten in Anspruch nimmt.

§ 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Salzkotten. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Salzkotten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 07/2026
		Seite: 3

§ 4

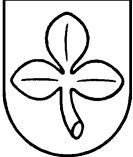
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Salzkotten im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

1. Die 4. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2003 mit der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2020 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	07/2026
		Seite:	4

Anlage


zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003
in der Fassung der 4. Änderung vom 07.05.2026

Gebührentarif

A) Grabbenutzungsgebühren

1. für ein Sargwahlgrab je Stelle	595,00 EUR
2. für ein Sargreihengrab Erwachsene	530,00 EUR
3. für ein Grab in der Reihe der Kinder	250,00 EUR
4. für ein Urnenreihengrab	510,00 EUR
5. für ein Urnenwahlgrab je Stelle	545,00 EUR
6. für ein Reihengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	895,00 EUR
7. für ein Urnenreihengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	875,00 EUR
8. für ein pflegefreies Reihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren); <u>optional</u> : eigene Beschaffung von Stele und Gedenkplatte	2.440,00 EUR
9. für ein pflegefreies Urnenreihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren); <u>optional</u> : eigene Beschaffung von Stele und Gedenkplatte	2.035,00 EUR
10. für ein pflegefreies Wahlgrab (Sarg/Urne) je Stelle (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren zzgl. Verlängerung); <u>optional</u> : eigene Beschaffung von Stele und Gedenkplatte	2.470,00 EUR
11. für ein pflegefreies Urnenwahlgrab je Stelle (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren zzgl. Verlängerung); <u>optional</u> : eigene Beschaffung von Stele und Gedenkplatte	2.065,00 EUR
12. für eine pflegefreie Baumurnen-Reihengrabstätte (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	2.035,00 EUR
13. für eine pflegefreie Baumurnen-Wahlgrabstätte je Stelle (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren zzgl. Verlängerung)	2.065,00 EUR
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der
Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte
nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden
Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle
Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	07/2026
		Seite:	5

ist nur für volle Jahre möglich.

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Verlängerung einer Sargwahlgrabstätte
je Jahr und Stelle | 24,00 EUR |
| b) | Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte
je Jahr und Stelle | 22,00 EUR |
| c) | Verlängerung einer pflegefreien Wahlgrabstätte
(Sarg/Urne) je Jahr und Stelle | 99,00 EUR |
| d) | Verlängerung einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte
je Jahr und Stelle | 83,00 EUR |
| e) | Verlängerung einer pflegefreien Baumurnenwahlgrabstätte
je Jahr und Stelle | 83,00 EUR |

B) Beisetzungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | für eine Sargbeisetzung (Erwachsene) | 1.140,00 EUR |
| 2. | für eine Sargbeisetzung (Kind) | 220,00 EUR |
| 3. | für eine Urnenbeisetzung | 185,00 EUR |
| 4. | für die Beisetzung einer Totgeburt | 165,00 EUR |
| 5. | für die Beisetzung in einem Tiefengrab | 1.480,00 EUR |
| 6. | für Aschenbeisetzungen ohne Urne (Aschestreufeld) | 185,00 EUR |
| 7. | Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von
Leichen und Urnen werden entsprechend dem
tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet. | |

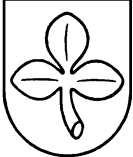
Es werden folgende Leistungen gewährt:

- Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen
- Ausheben und Ausschmücken des Grabes
- Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von
der Friedhofskapelle zum Grab
- Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab
- Zufüllen des Grabes
- Herrichtung eines Grabhügels mit Auflegen der Kränze

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen,
tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 EUR |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle | 190,00 EUR |

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	07/2026
		Seite:	6

D) Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen

Prüfung des Antrags mit schriftlichem Bescheid bei
Kinderreihengräbern, Reihengräbern, Wahlgrab 47,00 EUR

E) Gebühren für sonstige Leistungen

Gebühren für sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand erhoben.

F) Zuschlag für Beerdigungen am Wochenende

Für die Beerdigung an Freitagen ab 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben:

1. für die Beisetzung von Särgen 95,00 EUR
2. für die Beisetzung von Urnen 35,00 EUR

G) Gebühren für die Pflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten

Je Jahr verbleibender Ruhezeit

1. für Sarg je Stelle 80,00 EUR
2. für Urne je Stelle 40,00 EUR